

**2. Änderungssatzung  
zur Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der  
Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 79 a (1) Wassergesetz LSA (WG-LSA) für das  
Verbandsgebiet des Wasserverbandes Burg**

Aufgrund des § 79 a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 8,9 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), sowie des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Wasserverbandes Burg in der Fassung der Fortschreibung vom 23.04.2008 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Burg in der Sitzung am 26.10.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 1 (1) und (2) wird wie folgt neu gefasst:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Wasserverband Burg (Verband) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Burg (Abwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Abwasseranlage zur
- a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Burg, den Ortschaften Küsel, Grabow, Theeßen und Stresow der Stadt Möckern und der zur Gemeinde Möser gehörenden Ortschaft Schermen
  - b) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Burg, den Ortschaften Küsel, Grabow, Theeßen und Stresow der Stadt Möckern und der zur Gemeinde Möser gehörenden Ortschaft Schermen.
- (2) Der Verband ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79 a (1) WG LSA Abwasser oder Schlamm aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
- 1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
  - 2. eine Übernahme des Abwassers oder des Schlammes wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
  - 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist
- und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers oder des Schlammes das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

**Artikel 2**

Die Anlage zur Ausschlusssatzung wird um folgende Grundstücke erweitert:

Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr.	Flur	Flurstücke
Möckern	Grabow	<u>BAB 2</u> „PWC Anlage Ihlegrund“ – Südseite	9	10077, 10074, 10071, 10068
			7	10002, 10000, 10005

Möckern	Grabow	<u>BAB 2</u> „PWC Anlage Ihlegrund“ – Nordseite	16	10003,
			6	10026, 10024, 10022, 10020, 48/8
Burg	Reesen	„Deponie“	3	10093, 10095, 10097, 10099, 10101, 10103, 10105, 108/ 2, 10087, 10086, 10088, 10090, 10091, 10089, 10104, 10102, 10100, 10098, 10094, 10092, 88/3, 98/3, 103/3, 108/3, 114/3, 120/3, 124/3, 10071, 10074, 134
			2	10003, 10004, 10005, 10006, 10007, 10008, 10009, 10010, 10011, 10012, 10013, 10014, 205/2, 10000, 235/ 1, 235/2, 10001

### Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.

Burg, den 26. Oktober 2016

gez. Mario Schmidt  
Verbandsgeschäftsführer

(Dienstsiegel)